

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2009/044	08.06.2009	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 8		Telefon: 80-99087

Fachschaftsordnung

Fachschaft Rohstoffe und Entsorgungstechnik (Fachschaft 5.1)

an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 03.06.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2009 (GV NRW. S. 255), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Organe der Fachschaft

§ 5 Weitere Einrichtungen der Fachschaft

II. Vollversammlung (VV)

§ 6 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

§ 7 Zusammenkunft der Fachschaftsvollversammlung

§ 8 Ablauf der VV

III. Fachschaftsrat (FSR)

§ 9 Aufgaben und Rechte des Fachschaftsrates

§ 10 Wahl und Zusammensetzung des Fachschaftsrates

IV. Fachschaftssitzung (FSS)

§ 11 Zusammensetzung der Fachschaftssitzung

§ 12 Aufgaben

§ 13 Stimmberechtigung

§ 14 Sitzungsperiode

§ 15 Beschluss und Beschlussfähigkeit

V. Arbeitsgemeinschaften (AG)

§ 16 Aufgaben und Rechtsstellung

VI. Finanzen

§ 17 Rechte und Pflichten der Kassenwartin bzw. des Kassenwarts

§ 18 Kassenprüfung

VII. Schlussbestimmungen

§ 19 Änderungen dieser Ordnung

§ 20 Inkrafttreten

I. Fachschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Fachschaft Rohstoffe und Entsorgungstechnik an der RWTH Aachen ist die Vereinigung aller an der RWTH Aachen in den Fächern
 - a) Rohstoffingenieurwesen mit seinen Vertiefungen,
 - b) Entsorgungswesen mit seinen Vertiefungen,
 - c) Bergbau,
 - d) Brennstoffingenieurwesen und
 - e) Markscheidewesenimmatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Fachschaft hat das Recht innerhalb und außerhalb der RWTH mit jeder bzw. jedem zusammenzuarbeiten.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
 - a) die Belange und Interessen ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft zu wahren und zu vertreten,
 - b) Betreuung der Studierendenschaft - im Speziellen der Erstsemesterstudierenden - im Rahmen ihrer Möglichkeiten,
 - c) Pflege und Erhaltung des bergmännischen Brauchtums,
 - d) nationale und internationale Studierendenbeziehungen zu knüpfen, zu erhalten und zu intensivieren.
- (2) Jedes Mitglied sollte nach bestem Wissen und Gewissen zur Erfüllung der Aufgaben beitragen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied ist jede Studentin und jeder Student gemäß § 1 Abs. (1).
- (2) Jedem Mitglied ist die Möglichkeit gegeben sich nach eigenem Ermessen in den Organen der Fachschaft zu engagieren.
- (3) Alle Mitglieder der Fachschaft sind dazu angehalten, sich an den Veranstaltungen der Fachschaft zu beteiligen.

§ 4 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung (VV) als höchstes, beschlussfassendes Organ
2. der Fachschaftsrat (FSR)

§ 5 Weitere Einrichtungen der Fachschaft

Weitere Einrichtungen der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftssitzung (FSS)
2. die Arbeitsgemeinschaften (AG).

II. Vollversammlung (VV)

§ 6 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

Die Aufgaben der VV sind:

1. Wahl und ggf. Entlastung des Fachschaftsrats,
2. Beschluss zur Änderung der FSO,
3. Zustimmung zur Geschäftsordnung der bzw. des gewählten Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters,
4. Wahl der Kassenprüfer, welche nicht dem zukünftigen FSR angehören dürfen,
5. Beschlussfassung in grundlegenden Angelegenheiten der Fachschaft,
6. die VV kontrolliert die Finanzführung des Fachschaftsrates.

§ 7 Zusammenkunft der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die VV ist mindestens einmal im Semester an dem vom Senat dafür vorgesehenen Zeitpunkt abzuhalten, sofern auf der vorhergehenden VV kein anderer Termin beschlossen wurde.
- (2) Alle Studierenden gemäß § 1 Abs. (1) können an der VV teilnehmen.
- (3) Außerordentliche VVen sind einzuberufen, wenn die FSS dies beschließt oder fünf von hundert aller Fachschaftsmitglieder dies schriftlich vom FSR einfordern.
- (4) Der FSR hat diese außerordentliche VV binnen vierzehn Tagen einzuberufen.
- (5) Der FSR ist verpflichtet, zur außerordentlichen VV mindestens sieben Geschäftstage vorher mit einem Vorschlag zur Tagesordnung einzuladen. Die Einladung ist hochschulöffentlich bekanntzumachen, z.B. über die bekannten Fachschaftspublikationen und durch Aushang in den Fachschaftsräumlichkeiten.

- (6) Eine außerordentliche VV kann nur bis spätestens drei Geschäftstage vorher durch hochschulöffentliche Bekanntgabe nach Absatz (5) abgesagt werden.

§ 8 Ablauf der VV

- (1) Es wird offen abgestimmt, sofern nicht anders gefordert. Für Abstimmungen und Wahlen gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit.
- (2) Die VV wählt eine Redeleitung und ggf. eine Wahlleitung gemäß §10 FSRO. Bis diese gewählt ist, übernimmt die bzw. der Vorsitzende die Rolle kommissarisch.
- (3) Die Wahlleitung darf nicht dem aktuellen FSR angehören und nicht zum zukünftigen kandidieren. Sie bzw. er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen im Sinne des §9 FSRO verantwortlich.
- (4) Die VV bestimmt eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten, wobei diese oder dieser nicht dem zukünftigen FSR angehören darf.
- (5) Das Protokoll der VV ist binnen zwei Wochen nach der VV zu erstellen und dem FSR zu übergeben. Auf Anfrage kann das Protokoll beim FSR eingesehen werden.

III. Fachschaftsrat (FSR)

§ 9 Aufgaben und Rechte des Fachschaftsrates

- (1) Der FSR vertritt die Fachschaft nach außen und führt die Geschäfte.
- (2) Der FSR strebt eine Entscheidung im Konsens an. Sollte in einer Entscheidung kein Konsens gefunden werden, wird mit Zweidrittelmehrheit entschieden.
- (3) Der FSR hat die Beschlüsse der VV umzusetzen und ist dieser rechenschaftspflichtig.
- (4) Der FSR setzt die Mehrheitsbeschlüsse der FSS um.
- (5) Der FSR kann nach Beschluss des Vorsitzenden 100 Euro innerhalb von sieben Geschäftstagen für Anschaffungen aufwenden, die für den problemlosen Ablauf der Tagesgeschäfte notwendig sind. Ausgaben über 100 Euro bedürfen eines Beschlusses der FSS.
- (6) Der FSR verwaltet die ihm übertragenen Mittel entsprechend der Aufgabenstellung der Fachschaft in eigener Verantwortung und ist der VV über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.

§ 10 Wahl und Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Der FSR muss folgenden Fristen zur Neuwahl des FSR einhalten:
 - a) Die Wahl ist spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Datum bekannt zu machen.
 - b) Die Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem angesetzten Datum schriftlich bei der Fachschaft einzureichen.

- (2) Der FSR wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen auf der ordentlichen VV für maximal 13 Monate gewählt.
- (3) Bei Stimmgleichheit bestimmt der Wahlleiter mit Hilfe eines der folgenden Auswahlverfahren den Wahlsieger: Wurf einer finnischen 1-Cent-Münze oder eine Stichwahl.
- (4) Der FSR besteht aus folgenden Referentinnen und Referenten:
 1. der bzw. dem Vorsitzenden,
 2. der Referentin bzw. dem Referenten für Kommunikation und Interna,
 3. der Kassenwartin bzw. dem Kassenswart,
 4. der Referentin bzw. dem Referenten für Haushalts- und Finanzplanung,
 5. sowie zusätzlichen Referentinnen und Referenten, maximal 12 an der Zahl.
Diese übernehmen folgende Aufgabenfelder:
Erstsemesterarbeit, Referat Entsorgungswesen,
Referat Rohstoffingenieurwesen, Öffentlichkeitsarbeit, Webpräsenz,
Auslandsangelegenheiten, Praktikumsangelegenheiten,
Erstsemester/innen Projekt, Referat Interdisziplinäre Angelegenheiten,
Bachelor-Beauftragte bzw. Beauftragter und Master-Beauftragte bzw. Beauftragter.

IV. Fachschaftssitzung (FSS)

§ 11

Zusammensetzung der Fachschaftssitzung

Jede bzw. jeder Studierende der Fachgruppe für Rohstoffe und Entsorgungstechnik darf an der FSS teilnehmen.

§ 12

Aufgaben

Die FSS hat folgende Aufgaben:

- (1) Bearbeiten und Besprechen der täglichen Geschäfte,
- (2) Planen von anstehenden Veranstaltungen und Aktivitäten,
- (3) Wahl der studentischen Vertreter/innen in die Hochschulgremien
- (4) Beschluss über Anträge von Mitgliedern der Fachschaft.

§ 13

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft Rohstoffe und Entsorgungstechnik.

§ 14 Sitzungsperiode

- (1) Die FSS tagt einmal in der Woche in den Räumlichkeiten der Fachschaft. Bei triftigen Gründen, insbesondere während der vorlesungsfreien Zeit, kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Abweichend von Absatz (1) kann eine FSS für besondere Anlässe kurzfristig einberufen werden. Eine solche außerordentliche Sitzung bedarf einer gesonderten Einladung.

§ 15 Beschluss und Beschlussfähigkeit

- (1) Für Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Um Anträge von Mitgliedern der Fachschaft zu bescheiden, müssen 2/3 der gewählten Mitglieder des FSR anwesend sein.
- (3) Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (Vorsitzende bzw. Vorsitzender, Referentin bzw. Referent für Kommunikation und Interna, Kassenwartin bzw. Kassenwart, Referentin bzw. Referent für Haushalts- und Finanzplanung) anwesend, müssen die Beschlüsse dem geschäftsführenden Vorstand schnellstmöglich bekannt gemacht werden.
- (4) Erlangt ein Antrag die einfache Mehrheit der FSS, jedoch nicht die 2/3-Mehrheit des FSR, so hat der FSR einmalig das Recht die Abstimmung nach sieben Tagen zu wiederholen. Sollte der in Satz 1 genannte Fall auch in der wiederholten Abstimmung auftreten, gilt der Antrag als angenommen.

V. Arbeitsgemeinschaften (AG)

§ 16 Aufgaben und Rechtsstellung

- (1) Die AG dienen zur Bearbeitung und Intensivierung bestimmter Aspekte der Fachschaftsarbeit.
- (2) Sie bestehen aus Mitgliedern der FSS und werden in der FSS gegründet. Die Mitglieder einer AG werden in der FSS benannt. Sie sind der FSS und der VV berichtspflichtig.
- (3) Sie dürfen auf Mittel und Ressourcen der Fachschaft zurückgreifen. Näheres regelt der FSR.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder einer AG muss mindestens 1, maximal jedoch 12, betragen.

VI. Finanzen

§ 17 Rechte und Pflichten der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes

- (1) Die bzw. der nach § 6 eingesetzte Kassenwartin bzw. Kassenwart ist für eine ordentliche und übersichtliche Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich.

- (2) Die Kassenspartin bzw. der Kassenspart legt auf der VV einen ordentlichen und sauber geführten Kassenspart vor.

§ 18 Kassenspartprüfung

Vor der ordentlichen VV muss die Kasse ordnungsgemäß geprüft werden.

- (1) Zur Kassenspartprüfung gehört:
- a) die Feststellung des Bestandes in Barkassen und Konten ab der letzten Kassenspartprüfung als Kassenspartübernahme,
 - b) die Feststellung des Ist-Bestandes der Barkassen und Konten,
 - c) die Bildung der Differenz zwischen Kassenspartübernahme und Ist-Bestand,
 - d) die Kontrolle aller zu dieser Differenz führenden Belege und Beschlüsse auf deren Vollständigkeit und Vorhandensein,
 - e) etwaige Mängel zu notieren,
 - f) er VV einen Kassenspartbericht zu geben,
 - g) eine Empfehlung zur Entlastung des FSR.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19 Änderungen dieser Ordnung

- (1) Die VV bildet einen Ausschuss, der einen Vorschlag zur Fachschaftsordnung erarbeitet.
- (2) Die neue FSO muss mit 2/3 Mehrheit auf der VV beschlossen werden. Sie ist in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Fachschaftsordnungen der Fachschaft 5.1 außer Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft 5.1 am 05.05.2009.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.06.2009

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr. -Ing. E. Schmachtenberg